



## „Vererben und Schenken“ – neue Eckpunkte der Gesetzesänderung

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die unterschiedliche Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen auf der einen Seite und anderen Vermögensarten wie Geld und Wertpapieren auf der anderen Seite verfassungswidrig ist: Rechtssicherheit ist momentan gegeben. Denn das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bis zum 31.12.2008 Zeit gegeben, die Verfassungskonformität herzustellen. Bis dahin soll ausdrücklich das geltende Recht – obwohl verfassungswidrig – gelten.

Die Gesetzesreform wird aber auf jeden Fall früher kommen, möglich ist sogar ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1.1.2007. Doch für diesen Fall sieht der Gesetzesentwurf ein Wahlrecht vor: die Wertermittlung entweder nach altem oder neuem Recht.

Schon auf ihrer ersten konstituierenden Sitzung am 22.2.2007 in Berlin entbrannte die politische Diskussion innerhalb der Koalition um den Gesetzesentwurf neu. Dabei geht es hier um jährliche Einnahmen der Länder von 3,8 Milliarden Euro! (in 2006, Financial Times Deutschland v. 31.1.2007). In der Runde zeigten sich die Minister jedoch zuversichtlich, dass sie bis Juli die neuen Bewertungsregeln zustande bekommen. Bereits bis Ende März soll es einen Vorentwurf geben. Der Handlungszeitraum wird also enger!

Obwohl das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Bewertung moniert hat, der Gesetzgeber hat auch nach dem Urteil die Freiheit, auf der Basis einer gleichmäßigen Bewertung beispielsweise selbst genutzte Immobilien oder Betriebe steuerlich besonders zu schonen. Denn trotz der Vorgaben aus Karlsruhe darf der Staat auch künftig Steuervorteile gewähren. Nicht, indem er sie günstiger bewertet, sondern, indem er sie günstiger besteuert, zum Beispiel über entsprechende Freibeträge für die Familienimmobilie. Der Haken hierbei: Für ein und denselben Preis bekommt man nicht überall gleich viel Haus. Erben von Immobilien auf dem Land kommen also besser weg als Erben einer Großstadtimmobilie. Wie hier die Lösung aussehen wird, bleibt abzuwarten.

Für Betriebsvermögen gilt: die Vergünstigungen des § 13a ErbStG werden komplett entfallen. Bisher werden für die Übertragung von Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu dem persönlichen Freibetrag alle 10 Jahre ein **Freibetrag von 225.000 EUR** und ein **Bewertungsabschlag von 35 %** pro Betriebsvermögen gewährt. Außerdem profitieren Erben von Betriebsvermögen von einer **Privilegierung** bei der Steuerklasse (88 % des Differenzbetrags zur günstigen **Steuerklasse I**).

Zukünftig sieht die bevorstehende Reform für das Betriebsvermögen das so genannte Stundungsmodell vor, nach dem – unabhängig von der Höhe des Vermögens (Obergrenze 100 Millionen) – jegliche **Erbschaftssteuerbelastung** auf das Betriebsvermögen **auf null gesetzt** wird, wenn der Übernehmer den Betrieb für die Dauer der **nächsten 10 Jahre fortführt**. Wird der Betrieb vor dem Ablauf der 10 Jahresfrist aufgegeben oder veräußert, wird für jedes volle Jahr der Betriebsfortführung bis dahin 1/10 der eigentlich anfallenden Erbschaftssteuer erlassen.



Wichtig: Die Stundungsregelung **gilt nicht für** das sog. **unproduktive Vermögen**, das nicht für Zwecke des Gewerbebetriebs eingesetzt wird. Die anstehende Reform wird daher vorsehen, dass neben **Festgeldern, Wertpapieren, geschlossenen Fonds sowie vermietete und verpachtete Grundstücke und Gebäude** nicht mehr zum Umfang des begünstigten Betriebsvermögens gehören.

Eine Ausnahme sollen Bagatellfälle bilden: Um eine Wertermittlung und aufwändige Überwachung von Klein- und Kleinstfällen zu vermeiden, wird eine **Freigrenze** beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 28a Abs. 1 ErbStG-E **von 100.000 EUR** eingeführt. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei auf eine Unterscheidung von begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen verzichtet. Die Wertgrenze kann innerhalb von 10 Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden (VEPD v. 16.11.2006)

Auch, wenn mehrfach propagiert: die bevorstehende Reform vereinfacht die bisherige Besteuerung nicht, sondern verkompliziert sie eher.

Mehr denn je ist deshalb professionelle Unterstützung unerlässlich, um die vorhandenen Möglichkeiten, Schenkungs- und Erbschaftsteuern zu sparen, auszuschöpfen. Dabei sollten die Fachgebiete Rechtsberatung und Steuerberatung verstärkt zusammenarbeiten, um nicht nur die Ziele und Wünsche in eine gesicherte Erbfolgegestaltung umzusetzen, sondern diese gleichzeitig auch steuerlich zu optimieren.

Immer noch gibt es eine Vielzahl von kreativen Gestaltungsmöglichkeiten, um das Erbe möglichst ungeschmälert auf die Nachkommen zu übertragen – doch die Luft wird dünner.